



Handynutzungsordnung am JBG

nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

Vorwort:

Ohne mobile digitale Endgeräte, wie Smartphones, Smartwatches, Tablets,... können wir uns unseren Alltag nicht mehr vorstellen. Die Geräte werden genutzt, um Nachrichten auszutauschen, um Informationen aus dem Internet zu erhalten, um Fotos zu machen uvm... Probleme gibt es vor allem dann, wenn es zu einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung kommt. Um einen sinnvollen Umgang mit den Smartphones an unserer Schule zu gewährleisten, haben die Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam Regeln festgelegt, die in der folgenden Handynutzungsordnung verankert sind.

I. Was müssen wir bei der Nutzung von Smartphones im Schulhaus beachten?

1. Das Smartphone ist grundsätzlich auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet!
2. Smartphones dürfen im Unterricht nur mit Erlaubnis der Lehrkraft eingeschaltet und genutzt werden z.B. für einen Rechercheauftrag.
3. Bei schriftlichen Leistungsnachweisen werden die Geräte bei der Lehrkraft abgegeben.

II. Wo dürfen wir Smartphones privat nutzen?



Wo?

- Smartphones können für wichtige Mitteilungen oder Anrufe in den „JBG Telefonzellen“ genutzt werden.
- Es befindet sich vor Haus B eine Telefonzelle, die von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann (überdachter Außenbereich und Windfang).
- Die Telefonzelle in Haus C darf nur von J11 bis J13 genutzt werden.

III. Wann dürfen wir digitale Endgeräte privat nutzen?

 <p>Wann?</p>	<ul style="list-style-type: none">• Privat nutzen wir unsere Smartphones in den Telefonzellen nur vor Unterrichtsbeginn, in Pausen, in der Mittagspause und nach Unterrichtsende.• Über die Nutzung von Smartphones bei Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflügen entscheidet die jeweilige Lehrkraft je nach Jahrgangsstufe/Klasse.• Über die Nutzung von Smartphones bei Schulveranstaltungen und -feiern entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich darf auch bei Schulveranstaltungen niemand ohne sein Einverständnis fotografiert werden.
---	---

IV. Wie gehen wir verantwortungsvoll mit digitalen Endgeräten um?

 <p>Wie?</p>	<ul style="list-style-type: none">• Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind grundsätzlich verboten!• Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische, herabwürdigende) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen, hochzuladen oder herunterzuladen• Wir unterlassen Mobbing, denn es ist kein Kavaliersdelikt, sondern eine Straftat!
--	--

V. Sanktionen bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln

 <p>Was?</p>	<p>Allgemein gilt: Jede Lehrkraft am JBG ist angehalten, die Regeleinhaltung zur Smartphone-Nutzung zu überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei der 1. Zuwiderhandlung: sofortige Abnahme des Smartphones durch eine Lehrkraft bis zum Unterrichtsende am selben Tag → Abholung des Smartphones nach dem individuellen Unterrichtsende desselben Tages im Sekretariat (spätestens bis 16.00 Uhr) → Erhalt einer Elterninformation, in der die Erziehungsberechtigten über den Regelverstoß unterrichtet werden → Rückgabe der unterschriebenen Elterninformation im Sekretariat am nächsten Unterrichtstag.• Beim 2. Verstoß gegen die Nutzungsregeln → sofortige Abnahme des Smartphones durch eine Lehrkraft bis zum Ende des Unterrichtstages → Abholung im Sekretariat → Ausstellung eines Hinweises mit Versand an die Eltern → zeitnaher Rücklauf des unterschriebenen Hinweises im Sekretariat.• Beim 3. Verstoß gegen die oben festgelegten Nutzungsregeln: sofortige Abnahme des Smartphones durch eine Lehrkraft bis zum Ende des Unterrichtstages → Abholung im Sekretariat → Ausstellung eines Verweises mit Versand an die Eltern → zeitnaher Rücklauf des Verweises im Sekretariat. Zusätzlich kann eine Sozialarbeit verhängt werden.• Bei weiteren Vergehen folgen individuelle schulrechtliche Maßnahmen.
--	---

Prinzipiell gilt:

Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vergehen sind die Lehrkräfte, sofern die Betroffenen diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, das betreffende Gerät zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise zu eruieren und ggf. die Polizei einzuschalten.

VI. Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen (vgl. Strafgesetzbuch)



- Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.).
- Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184).
- Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a).
- Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentlich gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z.B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201).
- Die Überwindung der Zugangssicherung z.B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. Wichtig: Es liegt keine strafbare Überwindung der Zugangssicherung vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a).